



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DATAWONDER

Geschäftliche Dienstleistungen – Software, SaaS und KI-Lösungen

Datawonder · Zevenaar · Handelsregisternummer (KvK) 82679576

info@datawonder.nl · <https://datawonder.nl>

Version 1.0 – 16. Juli 2026

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die folgenden Begriffe großgeschrieben verwendet. Sie haben sowohl im Singular als auch im Plural die folgende Bedeutung:

1. **Datawonder:** das Unternehmen Datawonder mit Sitz in Zevenaar, eingetragen bei der Handelskammer unter der Nummer 82679576, Verwender dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. **Kunde:** die juristische Person oder die natürliche Person, die in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes handelt, mit der Datawonder einen Vertrag schließt oder der Datawonder ein Angebot oder einen Kostenvoranschlag unterbreitet. Datawonder schließt Verträge ausschließlich mit gewerblichen Parteien und nicht mit Verbrauchern.
3. **Parteien:** Datawonder und der Kunde gemeinsam.
4. **Vertrag:** jede Absprache oder Vereinbarung zwischen den Parteien, deren Bestandteil diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind.
5. **Dienstleistungen:** sämtliche Arbeiten und Dienstleistungen, die Datawonder für den Kunden erbringt, darunter Beratung, Entwicklung, Implementierung, Wartung und Support.
6. **Software:** die von oder im Auftrag von Datawonder entwickelten, gelieferten oder zur Verfügung gestellten Programme, einschließlich Individualentwicklungen, Standardsoftware, Skripten, Modellen, Konfigurationen und zugehöriger Dokumentation.
7. **Individualsoftware:** Software, die Datawonder speziell im Auftrag des Kunden entwickelt.
8. **SaaS-Dienst:** das Bereitstellen und Vorhalten von Software über das Internet (as a Service) aus der Ferne durch oder im Auftrag von Datawonder, ohne dass die Software an den Kunden geliefert oder auf Geräten des Kunden installiert wird.
9. **KI-Lösung:** Software oder Dienstleistung, die künstliche Intelligenz, maschinelles Lernen, Sprachmodelle oder vergleichbare Techniken nutzt.
10. **Output:** die Ergebnisse, Daten, Texte, Codes, Bilder oder sonstigen Resultate, die von einer KI-Lösung erzeugt werden.
11. **Nutzungsrecht:** das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht, die Software so zu nutzen, wie es in diesen Bedingungen und im Vertrag beschrieben ist.
12. **Dokumentation:** die zur Software gehörende Benutzer- oder technische Dokumentation.
13. **Auftragsverarbeitungsvertrag:** der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag im Sinne von Artikel 28 DSGVO für den Fall, dass Datawonder bei der Ausführung des Vertrages personenbezogene Daten im Namen des Kunden verarbeitet.
14. **DSGVO:** die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679).
15. **Schriftlich:** schriftlich niedergelegt oder auf elektronischem Wege festgehalten, unter anderem per E-Mail.

Artikel 2 – Anwendbarkeit und Zurückweisung der Bedingungen des Kunden

1. Diese Bedingungen gelten für alle Kostenvoranschläge, Angebote, Arbeiten, Aufträge, Verträge und Lieferungen von Dienstleistungen oder Produkten durch oder im Auftrag von Datawonder.

2. Die Parteien können von diesen Bedingungen nur insoweit abweichen, als dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Abweichungen gelten ausschließlich für den betreffenden Vertrag.
3. Die Geltung etwaiger Einkaufs-, Allgemeiner oder sonstiger Bedingungen des Kunden oder Dritter wird ausdrücklich zurückgewiesen. Derartige Bedingungen binden Datawonder nicht, auch dann nicht, wenn Datawonder ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat, und unabhängig davon, in welcher Reihenfolge auf die beiderseitigen Bedingungen verwiesen wurde.
4. Diese Bedingungen werden dem Kunden vor oder bei Abschluss des Vertrages zur Verfügung gestellt. Ist dies vernünftigerweise nicht möglich, so werden die Bedingungen auf erstes Verlangen kostenlos übersandt. Die Bedingungen sind zudem über die Website von Datawonder einsehbar.

Artikel 3 – Angebote und Kostenvoranschläge

1. Angebote und Kostenvoranschläge von Datawonder sind freibleibend, sofern darin nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.
2. Ein Angebot oder ein Kostenvoranschlag ist höchstens 30 Tage gültig, sofern im Angebot oder im Kostenvoranschlag keine andere Frist genannt ist.
3. Nimmt der Kunde ein Angebot oder einen Kostenvoranschlag nicht innerhalb der geltenden Frist an, so erlischt das Angebot bzw. der Kostenvoranschlag.
4. Angebote und Kostenvoranschläge gelten nicht automatisch für Folgeaufträge oder Nachbestellungen, es sei denn, die Parteien vereinbaren dies schriftlich.
5. Offensichtliche Irrtümer oder Schreibfehler in einem Angebot oder Kostenvoranschlag binden Datawonder nicht.

Artikel 4 – Zustandekommen und Annahme des Vertrages

1. Der Vertrag kommt in dem Moment zustande, in dem der Kunde ein Angebot oder einen Kostenvoranschlag von Datawonder schriftlich annimmt oder in dem Datawonder tatsächlich mit der Ausführung beginnt.
2. Bei Annahme eines freibleibenden Kostenvoranschlags oder Angebots darf Datawonder den Kostenvoranschlag bzw. das Angebot innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Annahme noch widerrufen, ohne dass der Kunde hieraus Rechte herleiten kann.
3. Eine mündliche Annahme oder Absprache bindet Datawonder erst, nachdem sie schriftlich oder elektronisch bestätigt wurde.

Artikel 5 – Preise

1. Datawonder verwendet Preise in Euro, zuzüglich USt. und zuzüglich etwaiger sonstiger Kosten wie Reise-, Verwaltungs- oder Lizenzkosten Dritter, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Datawonder darf die Preise seiner Dienstleistungen und Produkte auf seiner Website und in sonstigen Veröffentlichungen jederzeit ändern. Für bereits geschlossene Verträge gelten die vereinbarten Preise.
3. Die Parteien können für eine Dienstleistung einen Gesamtbetrag als Richtpreis vereinbaren, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
4. Datawonder darf um bis zu 10% vom Richtpreis abweichen.
5. Steigt der Richtpreis um mehr als 10%, so teilt Datawonder dem Kunden rechtzeitig mit, warum ein höherer Preis gerechtfertigt ist. Der Kunde darf in diesem Fall denjenigen Teil des Auftrags entfallen lassen, der den Richtpreis (zuzüglich 10%) übersteigt.
6. Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten darf Datawonder die vereinbarten (periodischen) Preise jährlich auf Grundlage des Verbraucherpreisindex (CPI, alle Haushalte) des niederländischen Statistikamts (CBS) oder eines vergleichbaren Index anpassen. Datawonder teilt eine Preisanpassung vor deren Inkrafttreten mit.
7. Preisanpassungen, die sich aus einer gesetzlichen Maßnahme oder aus einer Preisänderung eines Vorlieferanten (darunter Anbieter von KI-Modellen, Hosting oder Lizenzen) ergeben, darf Datawonder an den Kunden weiterberechnen.

Artikel 6 – Zahlungen und Zahlungsfrist

- 1.Datawonder darf bei Abschluss des Vertrages eine Anzahlung von bis zu 50% des vereinbarten Betrages verlangen.
- 2.Der Kunde muss eine Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum geleistet haben, sofern nicht schriftlich eine andere Frist vereinbart wurde.
- 3.Die von Datawonder verwendeten Zahlungsfristen sind Fixfristen. Das bedeutet, dass sich der Kunde bei nicht rechtzeitiger Zahlung automatisch in Verzug und in Säumnis befindet, ohne dass eine Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist.
- 4.Datawonder darf eine Lieferung oder den Zugang zu einem SaaS-Dienst von der sofortigen Zahlung abhängig machen oder eine Sicherheitsleistung für den Gesamtbetrag der Dienstleistungen oder Produkte verlangen.
- 5.Einwände gegen die Höhe einer Rechnung setzen die Zahlungspflicht nicht aus.

Artikel 7 – Folgen verspäteter Zahlung

- 1.Zahlt der Kunde nicht innerhalb der vereinbarten Frist, so darf Datawonder ab dem Tag, an dem sich der Kunde in Verzug befindet, die gesetzlichen Verzugszinsen für Handelsgeschäfte (Artikel 6:119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BW)) berechnen, wobei ein Teil eines Monats als voller Monat gerechnet wird.
- 2.Befindet sich der Kunde in Verzug, so muss er darüber hinaus die außergerichtlichen Inkassokosten und einen etwaigen Schadenersatz an Datawonder zahlen.
- 3.Die Inkassokosten werden anhand des niederländischen Gesetzes zur Normierung außergerichtlicher Inkassokosten (Wet normering buitengerechtelijke incassokosten) und des zugehörigen Erlasses (Besluit) berechnet.
- 4.Zahlt der Kunde nicht rechtzeitig, so darf Datawonder seine Verpflichtungen aussetzen, darunter den Zugang zu einem SaaS-Dienst, bis der Kunde gezahlt hat.
- 5.Im Falle der Liquidation, der Insolvenz, einer Pfändung oder eines Zahlungsaufschubs (surseance van betaling) auf Seiten des Kunden sind die Forderungen von Datawonder gegen den Kunden sofort fällig.
- 6.Verweigert der Kunde seine Mitwirkung an der Ausführung des Vertrages durch Datawonder, so muss er dennoch den vereinbarten Preis zahlen.

Artikel 8 – Zurückbehaltungsrecht

- 1.Der Kunde verzichtet auf das Recht, die Erfüllung einer sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeit zurückzubehalten.

Artikel 9 – Aufrechnung

- 1.Der Kunde verzichtet auf sein Recht, eine Schuld gegenüber Datawonder mit einer Forderung gegen Datawonder aufzurechnen.

Artikel 10 – Ausführung des Vertrages

- 1.Datawonder führt den Vertrag nach bestem Wissen und Können sowie nach den Anforderungen fachgerechter Arbeit aus.
- 2.Datawonder darf die vereinbarten Arbeiten ganz oder teilweise durch Dritte ausführen lassen, darunter Subunternehmer und Vorlieferanten.
- 3.Angegebene Fristen sind unverbindlich und gelten nicht als Fixfristen, sofern nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.Der Kunde sorgt dafür, dass Datawonder rechtzeitig mit der Ausführung beginnen und diese fortsetzen kann, unter anderem indem er rechtzeitig Zugang, Daten, Systeme und Mitwirkung bereitstellt.
- 5.Sorgt der Kunde nicht dafür, dass Datawonder rechtzeitig beginnen oder fortfahren kann, so gehen die daraus resultierenden zusätzlichen Kosten und Stunden zu Lasten des Kunden.

Artikel 11 – Informationsbereitstellung durch den Kunden

- 1.Der Kunde stellt Datawonder alle Informationen, Daten und Unterlagen, die für die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrages relevant sind, rechtzeitig und in der gewünschten Form zur Verfügung.

2. Der Kunde steht für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Unterlagen ein, auch wenn diese von Dritten stammen.
3. Der Kunde stellt Datawonder von Schäden frei, die auf unrichtige oder unvollständige Informationen zurückzuführen sind.
4. Stellt der Kunde die von Datawonder vernünftigerweise verlangten Informationen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung und verzögert sich dadurch die Ausführung, so gehen die daraus resultierenden zusätzlichen Kosten und Stunden zu Lasten des Kunden.

Artikel 12 – Mehrleistungen

1. Wünscht der Kunde Änderungen oder Ergänzungen der vereinbarten Arbeiten, oder stellt sich während der Ausführung heraus, dass zusätzliche Arbeiten erforderlich sind, so liegen Mehrleistungen vor.
2. Datawonder ist nicht verpflichtet, einem Verlangen nach Mehrleistungen nachzukommen, und darf verlangen, dass hierfür ein gesonderter, schriftlicher Auftrag erteilt wird.
3. Mehrleistungen werden zu den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Tarifen von Datawonder ausgeführt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
4. Datawonder haftet nicht für Verzögerungen oder Folgen, die auf Mehrleistungen oder auf vom Kunden gewünschte Änderungen zurückzuführen sind.

Artikel 13 – Abnahme und Abnahmeerklärung

1. Haben die Parteien einen Abnahmetest vereinbart, so gilt ein Testzeitraum von 14 Tagen nach der Abnahme, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Die Software gilt am letzten Tag des Testzeitraums als akzeptiert, oder früher, wenn der Kunde die Software vor Ablauf des Testzeitraums für produktive oder betriebliche Zwecke nutzt.
3. Der Kunde darf die Abnahmeerklärung nicht wegen Unvollkommenheiten verweigern, die der Inbetriebnahme vernünftigerweise nicht entgegenstehen (kleine Mängel), oder aus Gründen, die nicht mit den vereinbarten Spezifikationen zusammenhängen. Kleine Mängel behebt Datawonder innerhalb einer angemessenen Frist.
4. Haben die Parteien keinen Abnahmetest vereinbart, so akzeptiert der Kunde die Software zum Zeitpunkt der Abnahme bzw. bei Inbetriebnahme.
5. Datawonder gewährleistet nicht, dass die Software ohne Unterbrechung oder ohne Fehler funktioniert oder dass alle Fehler behoben werden.

Artikel 14 – Laufzeit, Verlängerung und Kündigung

1. Der Vertrag über eine fortlaufende Dienstleistung (darunter ein SaaS-Dienst, Wartung oder Support) wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, es sei denn, aus der Natur des Vertrages ergibt sich etwas anderes oder es wurde etwas anderes vereinbart.
2. Ein auf bestimmte Zeit geschlossener Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Laufzeit jeweils stillschweigend um denselben Zeitraum, es sei denn, eine der Parteien kündigt den Vertrag schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten vor dem Ende der laufenden Laufzeit.
3. Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag über eine fortlaufende Dienstleistung kann von jeder der Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten gekündigt werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.
4. Die Kündigung lässt die Verpflichtung zur Zahlung bereits erbrachter Leistungen und laufender (Lizenz-)Verpflichtungen unberührt.

Artikel 15 – Stornierung und vorzeitige Beendigung

1. Wünscht der Kunde, einen Auftrag mit Projektcharakter vorzeitig zu beenden, so ist dies ausschließlich möglich, soweit dies schriftlich vereinbart wurde oder soweit das Gesetz dazu verpflichtet.
2. Bei vorzeitiger Beendigung oder Stornierung ist der Kunde verpflichtet, Datawonder die geschuldete Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen und die entstandenen Auslagen zu zahlen sowie die Kosten, die sich aus bereits von Datawonder gegenüber Dritten eingegangenen Verpflichtungen ergeben.

Artikel 16 – Verfügbarkeit, Wartung und Support (SaaS)

1. Datawonder bemüht sich, einen SaaS-Dienst bestmöglich verfügbar zu halten, garantiert jedoch keine ununterbrochene Verfügbarkeit, es sei denn, die Parteien haben ein gesondertes Service Level Agreement (SLA) schriftlich vereinbart.
2. Ohne gesondertes SLA gelten keine garantierten Verfügbarkeits-, Reaktions- oder Wiederherstellungszeiten.
3. Datawonder darf einen SaaS-Dienst oder Software ganz oder teilweise außer Betrieb nehmen, um vorbeugende, korrektive oder adaptive Wartungsarbeiten durchzuführen und Updates einzuspielen. Datawonder bemüht sich, geplante Wartungsarbeiten möglichst außerhalb der Geschäftszeiten durchzuführen und rechtzeitig anzukündigen.
4. Zeiträume angekündigter Wartungsarbeiten sowie Störungen oder Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs von Datawonder liegen, werden bei der Bestimmung der Verfügbarkeit nicht berücksichtigt.
5. Datawonder darf den SaaS-Dienst und die Software von Zeit zu Zeit anpassen, einschließlich des Hinzufügens, Änderns oder Entfernens von Funktionalitäten. Datawonder bemüht sich, wesentliche Änderungen rechtzeitig anzukündigen.

Artikel 17 – Hosting, Daten und Back-ups

1. Erbringt Datawonder Hosting oder einen SaaS-Dienst, so bestimmt Datawonder die Art und den Ort des Hostings, sofern nichts anderes vereinbart ist. Datawonder darf hierfür Dritte einsetzen, darunter Cloud- und Hosting-Anbieter.
2. Datawonder bemüht sich, regelmäßige Back-ups der vom Kunden im SaaS-Dienst gespeicherten Daten zu erstellen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde bleibt selbst dafür verantwortlich, eigene Kopien der von ihm bereitgestellten Daten aufzubewahren.
3. Die vom Kunden in den SaaS-Dienst eingegebenen oder über die Dienstleistung verarbeiteten Daten verbleiben beim Kunden.
4. Nach Beendigung des Vertrages gibt Datawonder dem Kunden während eines angemessenen Zeitraums Gelegenheit, seine Daten in einem gängigen Format zu exportieren oder exportieren zu lassen. Danach darf Datawonder die Daten löschen, vorbehaltlich einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht oder einer anderslautenden Vereinbarung. Für Exportarbeiten darf Datawonder seine üblichen Tarife in Rechnung stellen.
5. Datawonder darf den Zugang zu einem SaaS-Dienst und zu den darin gespeicherten Daten aussetzen, solange der Kunde einer fälligen Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt.

Artikel 18 – Nutzungsrecht und Lizenz

1. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, erhält der Kunde ausschließlich ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an der Software, für den eigenen Gebrauch innerhalb des eigenen Unternehmens und für den vereinbarten Zweck.
2. Bei einem SaaS-Dienst wird die Software dem Kunden nicht geliefert, sondern ausschließlich für die Dauer des Vertrages aus der Ferne zur Verfügung gestellt.
3. Das Nutzungsrecht entsteht erst, nachdem der Kunde alle dafür vereinbarten Beträge vollständig gezahlt hat (Lizenzvorbehalt). Bis zu diesem Zeitpunkt nutzt der Kunde die Software auf eigenes Risiko und darf Datawonder die Nutzung aussetzen.
4. Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Software oder die Dokumentation zu vervielfältigen, zu kopieren, zu ändern, zu dekompileieren, an Dritte weiterzugeben oder zur Verfügung zu stellen, es sei denn, zwingendes Recht lässt dies zu oder es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
5. Der Quellcode der (Individual-)Software und die bei der Entwicklung erstellte technische Dokumentation werden dem Kunden nicht zur Verfügung gestellt, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart, beispielsweise über eine gesonderte Quellcode- oder Escrow-Regelung.

Artikel 19 – Geistiges Eigentum

1. Alle Rechte des geistigen Eigentums an der von oder im Namen von Datawonder entwickelten oder zur Verfügung gestellten Software sowie an Entwürfen, Dokumentationen, Texten, Abbildungen, Skizzen, Modellen, Methoden, Konzepten und Algorithmen stehen ausschließlich Datawonder oder seinen Lizenzgebern zu, auch wenn diese im Auftrag des Kunden entwickelt wurden und auch wenn dafür eine gesonderte Vergütung in Rechnung gestellt wurde. Der Kunde erhält ausschließlich die Nutzungsrechte aus diesen Bedingungen und dem Vertrag.
2. Datawonder behält sich das Recht vor, die bei der Ausführung erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen, Techniken, Methoden, allgemeinen Bausteine, Bibliotheken und Hintergrundkenntnisse (Background Intellectual Property) auch für andere Aufträge zu verwenden, sofern dabei keine vertraulichen Informationen des Kunden offengelegt werden.
3. Der Kunde darf Hinweise auf Rechte des geistigen Eigentums nicht entfernen oder ändern.
4. Der Kunde darf die in Absatz 1 genannten Rechte des geistigen Eigentums nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Datawonder anderen zeigen, zur Verfügung stellen oder auf andere Weise nutzen.

Artikel 20 – Software und Dienstleistungen Dritter, Open Source

1. Die Software und die Dienstleistungen können Programme, Komponenten, Bibliotheken, APIs oder Dienste Dritter nutzen, darunter Open-Source-Komponenten sowie Cloud- und KI-Dienste.
2. Auf Programme und Dienste Dritter können ergänzende (Lizenz-)Bedingungen dieser Dritten Anwendung finden. Soweit möglich, macht Datawonder diese Bedingungen dem Kunden bekannt; für den betreffenden Bestandteil gehen sie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
3. Datawonder haftet nicht für Programme, Dienste oder Störungen Dritter und übernimmt hierfür keine Gewähr. Änderungen, Preiserhöhungen, Einschränkungen oder die Einstellung von Diensten durch Dritte darf Datawonder an den Kunden weitergeben oder weiterberechnen.

Artikel 21 – Künstliche Intelligenz (KI)

1. Liefert Datawonder eine KI-Lösung, so bemüht sich Datawonder, diese nach bestem Wissen und Können zu entwickeln und einzurichten. Datawonder garantiert nicht, dass der Output richtig, vollständig, aktuell, fehlerfrei oder für einen bestimmten Zweck geeignet ist.
2. KI-Lösungen können unrichtige, unvollständige oder unerwartete Ergebnisse hervorbringen (darunter sogenannte „Halluzinationen“). Der Kunde ist für die Beurteilung, Überprüfung und verantwortungsvolle Anwendung des Outputs verantwortlich und wird Output ohne angemessene menschliche Kontrolle nicht für Entscheidungen mit rechtlichen, finanziellen, medizinischen oder anderweitig einschneidenden Folgen verwenden.
3. Der Kunde ist für die Rechtmäßigkeit der Daten verantwortlich, die er in eine KI-Lösung eingibt, sowie für die Nutzung, die er vom Output macht. Der Kunde stellt Datawonder von damit zusammenhängenden Ansprüchen Dritter frei.
4. Für die Erbringung von KI-Lösungen darf Datawonder Modelle, APIs und Infrastruktur Dritter nutzen, etwa von Anbietern von Sprachmodellen. Die Verfügbarkeit, die Bedingungen und die Funktionsweise dieser Dienste Dritter wirken sich auf die KI-Lösung aus. Artikel 20 gilt entsprechend.
5. Datawonder verwendet Daten und Inhalte des Kunden nicht für das Training eigener oder allgemeiner KI-Modelle, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Soweit Datawonder Modelle Dritter nutzt, bemüht sich Datawonder, nach Möglichkeit Einstellungen oder Dienste zu verwenden, bei denen Eingaben nicht für Trainingszwecke genutzt werden.
6. Jede der Parteien ist für die Einhaltung der ihr obliegenden Pflichten aus den anwendbaren Rechtsvorschriften über KI verantwortlich, darunter die Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung). Der Kunde ist für den beabsichtigten Gebrauch und die Anwendung der KI-Lösung innerhalb seiner Organisation verantwortlich.

Artikel 22 – Datenschutz und Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Soweit Datawonder bei der Ausführung des Vertrages personenbezogene Daten zugunsten und im Auftrag des Kunden verarbeitet, gilt Datawonder als Auftragsverarbeiter und der Kunde als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO.

2. In diesem Fall schließen die Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag im Sinne von Artikel 28 DSGVO, der Bestandteil des Vertrages ist. Bei Widersprüchen zwischen dem Auftragsverarbeitungsvertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geht der Auftragsverarbeitungsvertrag vor, soweit es die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft.
3. Der Kunde steht dafür ein, dass er berechtigt ist, die personenbezogenen Daten an Datawonder zu übermitteln und verarbeiten zu lassen, und dass hierfür eine gültige Rechtsgrundlage besteht. Der Kunde stellt Datawonder von Ansprüchen betroffener Personen oder Dritter sowie von Bußgeldern frei, die mit einer Verletzung dieser Pflicht zusammenhängen.
4. Datawonder darf bei der Verarbeitung Unterauftragsverarbeiter einsetzen, unter Beachtung der hierzu im Auftragsverarbeitungsvertrag getroffenen Regelungen.
5. Datawonder verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden und seiner Ansprechpartner zum Zweck der eigenen Betriebsführung, darunter Verwaltung und Kundenbetreuung, gemäß seiner Datenschutzerklärung.

Artikel 23 – Geheimhaltung

1. Der Kunde hält sämtliche Informationen, in welcher Form auch immer, die er von Datawonder erhält, geheim.
2. Dasselbe gilt für alle sonstigen Informationen betreffend Datawonder, von denen der Kunde weiß oder vernünftigerweise vermuten kann, dass sie geheim oder vertraulich sind, oder bei denen er erwarten kann, dass ihre Verbreitung Datawonder Schaden zufügen kann.
3. Datawonder trifft ebenfalls angemessene Maßnahmen, um vertrauliche Informationen des Kunden geheim zu halten.
4. Der Kunde trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass er die in diesem Artikel genannten Informationen geheim hält.
5. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die (a) bereits öffentlich waren, bevor die betreffende Partei von ihnen Kenntnis erlangte, oder später ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht öffentlich geworden sind, oder (b) aufgrund einer gesetzlichen Pflicht oder einer gerichtlichen Anordnung offengelegt werden müssen.
6. Die Geheimhaltungspflicht gilt für die Dauer des Vertrages und für einen Zeitraum von 3 Jahren nach dessen Beendigung.

Artikel 24 – Vertragsstrafe

1. Verstößt der Kunde gegen den Artikel über die Geheimhaltung oder über das geistige Eigentum, so verwirkt er gegenüber Datawonder für jeden Verstoß eine sofort fällige Vertragsstrafe von 5.000 €.
2. Darüber hinaus verwirkt der Kunde einen Betrag von 500 € für jeden Tag, an dem der Verstoß fort dauert.
3. Die Vertragsstrafe ist geschuldet, ohne dass es einer Inverzugsetzung oder eines gerichtlichen Verfahrens bedarf und ohne dass ein Schaden vorliegen muss.
4. Datawonder darf neben der Vertragsstrafe auch Erfüllung und vollständigen Schadensersatz verlangen.

Artikel 25 – Freistellung

1. Der Kunde stellt Datawonder von allen Ansprüchen Dritter frei, die mit den von Datawonder gelieferten Produkten und/oder Dienstleistungen zusammenhängen, es sei denn, diese Ansprüche sind die Folge von Vorsatz oder bewusster Leichtfertigkeit von Datawonder.

Artikel 26 – Gewährleistung

1. Haben die Parteien einen Vertrag mit dienstleistendem Charakter geschlossen, so enthält dieser für Datawonder lediglich eine Bemühensverpflichtung und somit keine Erfolgsverpflichtung.
2. Datawonder steht nicht dafür ein, dass die Software oder eine KI-Lösung fehlerfrei ist oder ohne Unterbrechung funktioniert. Datawonder bemüht sich, gemeldete, reproduzierbare Mängel, die die vereinbarten Spezifikationen wesentlich betreffen, innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.
3. Eine Gewährleistungs- oder Nachbesserungspflicht entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung Änderungen an der Software vornimmt oder vornehmen lässt, die Software nicht gemäß der Dokumentation oder den Anweisungen nutzt, oder wenn Mängel die Folge von Daten, Hardware, Software oder Dienstleistungen des Kunden oder Dritter sind.

Artikel 27 – Rügepflicht und Untersuchung

1. Der Kunde ist verpflichtet, Beanstandungen über die erbrachten Arbeiten oder gelieferten Produkte unverzüglich und schriftlich bei Datawonder zu melden. Die Beanstandung enthält eine möglichst detaillierte Beschreibung des Mangels, damit Datawonder angemessen reagieren kann.
2. Der Kunde untersucht ein geliefertes Produkt oder eine erbrachte Dienstleistung so schnell wie möglich auf etwaige Mängel.
3. Entspricht ein geliefertes Produkt oder eine erbrachte Dienstleistung nicht dem, was der Kunde vernünftigerweise erwarten durfte, so setzt der Kunde Datawonder hiervon innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels und in jedem Fall innerhalb von 1 Monat nach Lieferung in Kenntnis.
4. Der Kunde weist nach, dass sich die Beanstandung auf einen Vertrag zwischen den Parteien bezieht.
5. Eine Beanstandung setzt die Zahlungsverpflichtung des Kunden nicht aus.
6. Eine Beanstandung kann in keinem Fall dazu führen, dass Datawonder verpflichtet werden kann, andere Arbeiten zu verrichten als vereinbart wurden.

Artikel 28 – Inverzugsetzung

1. Der Kunde muss eine Inverzugsetzung gegenüber Datawonder schriftlich erklären, unter Setzung einer angemessenen Frist zur nachträglichen Erfüllung.
2. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass eine Inverzugsetzung Datawonder auch tatsächlich und rechtzeitig erreicht.

Artikel 29 – Gesamtschuldnerische Haftung des Kunden

1. Schließt Datawonder einen Vertrag mit mehreren (juristischen) Personen auf Seiten des Kunden, so haftet jede von ihnen gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag.

Artikel 30 – Haftung von Datawonder

1. Datawonder haftet ausschließlich für unmittelbare Schäden, die auf eine zurechenbare Pflichtverletzung bei der Erfüllung des Vertrages zurückzuführen sind.
2. Datawonder haftet nicht für mittelbare Schäden, darunter Folgeschäden, entgangener Gewinn, entgangene Einsparungen, Betriebsunterbrechung, Verlust oder Beschädigung von Daten, Reputationsschäden und Schäden durch Ansprüche Dritter.
3. Datawonder haftet nicht für Schäden, die sich aus Folgendem ergeben oder damit zusammenhängen: (a) der Nutzung oder der Unrichtigkeit von Output einer KI-Lösung, (b) Programmen, Dienstleistungen, Störungen oder Mängeln Dritter, (c) vom Kunden bereitgestellten unrichtigen oder unvollständigen Daten oder (d) der Nutzung der Software oder Dienstleistung entgegen der Dokumentation, den Anweisungen oder dem Vertrag.
4. Die Gesamthaftung von Datawonder ist je Ereignis, wobei eine Reihe zusammenhängender Ereignisse als ein Ereignis gilt, auf den Betrag beschränkt, der im betreffenden Fall von der Haftpflichtversicherung von Datawonder ausgezahlt wird, zuzüglich des Selbstbehalts.
5. Erfolgt aus welchem Grund auch immer keine Auszahlung durch den Versicherer, so ist die Gesamthaftung von Datawonder auf den Betrag beschränkt, den der Kunde in den zwölf Monaten vor dem schadenverursachenden Ereignis aufgrund des betreffenden Vertrages an Datawonder gezahlt hat (ohne USt.), mit einem Höchstbetrag von 25.000 €.
6. Die in diesem Artikel enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die auf Vorsatz oder bewusster Leichtfertigkeit von Datawonder beruhen.
7. Voraussetzung für das Entstehen eines Anspruchs auf Schadensersatz ist, dass der Kunde den Schaden so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Entdeckung, schriftlich bei Datawonder meldet.
8. Alle Abbildungen, Fotos, Farben, Zeichnungen und Beschreibungen auf der Website oder in einem Angebot sind lediglich indikativ und können nicht zu einer Vergütung, einem Rücktritt oder einer Aussetzung führen.

Artikel 31 – Ausschlussfrist

1. Jeder Anspruch des Kunden auf Schadensersatz gegenüber Datawonder verfällt in jedem Fall 12 Monate nach dem Ereignis, aus dem sich die Haftung unmittelbar oder mittelbar ergibt. Die Bestimmung des Artikels 6:89 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BW) wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Artikel 32 – Rücktritt/Kündigung aus wichtigem Grund

1. Der Kunde darf vom Vertrag zurücktreten, wenn Datawonder seine Verpflichtungen in zurechenbarer Weise nicht erfüllt, es sei denn, diese Pflichtverletzung rechtfertigt aufgrund ihrer besonderen Art oder ihrer geringen Bedeutung den Rücktritt nicht.
2. Ist die Erfüllung der Verpflichtungen durch Datawonder noch möglich, so kann der Rücktritt erst erfolgen, nachdem sich Datawonder in Verzug befindet.
3. Datawonder darf mit sofortiger Wirkung und ohne Inverzugsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder diesen aussetzen, wenn (a) der Kunde seine Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, (b) Datawonder guten Grund zu der Befürchtung hat, dass der Kunde seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird, oder (c) sich der Kunde im Zustand der Insolvenz befindet, Zahlungsaufschub (surseance van betaling) beantragt oder erhält oder anderweitig die freie Verfügung über sein Vermögen verliert.
4. Im Falle des Rücktritts sind die Forderungen von Datawonder gegenüber dem Kunden sofort fällig.

Artikel 33 – Höhere Gewalt

1. Ergänzend zu Artikel 6:75 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BW) gilt, dass eine Pflichtverletzung von Datawonder diesem nicht zugerechnet werden kann, wenn höhere Gewalt vorliegt.
2. Als höhere Gewalt gelten unter anderem: ein Notstand wie eine Naturkatastrophe; Nichterfüllung oder höhere Gewalt auf Seiten von Zulieferern, Zustellern oder anderen Dritten; Strom-, Elektrizitäts-, Internet-, Computer- oder Telekommunikationsstörungen; Störungen oder die (vorübergehende) Nichtverfügbarkeit von Dienstleistungen, Modellen oder Infrastrukturen Dritter, darunter Hosting- und KI-Dienstleister; Cyberangriffe, Computerviren und Datenlecks bei Dritten; Streiks; behördliche Maßnahmen; Transportprobleme; und Arbeitsunterbrechungen.
3. Tritt eine Situation höherer Gewalt ein, aufgrund derer Datawonder eine oder mehrere Verpflichtungen gegenüber dem Kunden nicht erfüllen kann, so werden diese Verpflichtungen ausgesetzt, bis Datawonder wieder erfüllen kann.
4. Ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Situation höherer Gewalt mindestens 30 Kalendertage andauert hat, können beide Parteien schriftlich ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.
5. Datawonder muss in einer Situation höherer Gewalt keine Vergütung an den Kunden zahlen, auch dann nicht, wenn Datawonder infolge der höheren Gewalt einen Vorteil erlangt.

Artikel 34 – Änderung des Vertrages

1. Stellt sich während der Ausführung heraus, dass es für eine ordnungsgemäße Ausführung erforderlich ist, den Vertrag zu ändern oder zu ergänzen, so passen die Parteien den Vertrag einvernehmlich und schriftlich an. Artikel 12 (Mehrleistungen) gilt entsprechend.

Artikel 35 – Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Datawonder darf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern.
2. Änderungen von untergeordneter Bedeutung darf Datawonder jederzeit vornehmen.
3. Wesentliche Änderungen teilt Datawonder dem Kunden rechtzeitig und, soweit möglich, im Voraus mit. Bei einem fortlaufenden Vertrag treten die geänderten Bedingungen zum angekündigten Datum in Kraft.

Artikel 36 – Übertragung von Rechten

1. Der Kunde kann Rechte aus einem Vertrag mit Datawonder nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Datawonder auf andere übertragen. Diese Bestimmung gilt als Klausel mit dinglicher Wirkung im Sinne von Artikel 3:83 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BW).

2.Datawonder darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag im Rahmen einer Übernahme oder Reorganisation (eines Teils) seines Unternehmens auf einen Dritten übertragen.

Artikel 37 – Referenz

1.Datawonder darf den Namen und das Logo des Kunden sowie eine allgemeine Beschreibung des Auftrags als Referenz im eigenen Portfolio und in eigenen Veröffentlichungen verwenden, es sei denn, der Kunde erhebt hiergegen schriftlich Einspruch.

Artikel 38 – Folgen von Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit

- 1.Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als nichtig oder anfechtbar erweisen, so berührt dies die übrigen Bestimmungen nicht.
- 2.Eine Bestimmung, die nichtig oder anfechtbar ist, wird in diesem Fall durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die demjenigen am nächsten kommt, was Datawonder bei der Abfassung an dieser Stelle beabsichtigt hat.

Artikel 39 – Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

- 1.Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und auf den Vertrag ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar.
- 2.Für die Kenntnisnahme von Streitigkeiten zwischen den Parteien ist ausschließlich das Gericht im Gerichtsbezirk des Sitzes von Datawonder zuständig, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

Erstellt von Datawonder in Zevenaar. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle geschäftlichen Verträge von Datawonder und werden bei jedem Angebot und jedem Vertrag zur Verfügung gestellt.